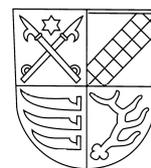


AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



19 Jahrgang

Beeskow , den 08. Juni 2012

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seite 2* **Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 4 vom 15.05.2012**
- 1.) *Seite 2* Entwurf Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012
- 2.) *Seite 2* Sicherung der Investitionstätigkeit des Landkreises Oder-Spree

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

- I.) *Seiten 3-4* **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 90331
Gemarkung Buchholz**
- II.) *Seiten 5-6* **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 90326
Gemarkung Tempelberg**

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seite 7* **Bekanntmachungen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB
Einladung zur Versammlung am 21.06.2012 um 17:00 Uhr**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 4 vom 15.05.2012
--

1.) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012

(Beschluss-Nr. 019/21/2012)

Der Kreistag beschließt

- die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2012
- der Landrat berichtet über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2012 per 30.06.2012, 30.09.2012 und 31.12.2012
- den Wirtschaftsplan des „Kommunalen Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2012

Der Landrat wird beauftragt innerhalb von 3 Monaten zu prüfen, ob eine Verbesserung der personellen Situation der Volkshochschule Oder-Spree gegenüber der jetzt zu beschließenden Haushaltsplanung 2012 möglich ist.

Dies sollte insbesondere durch die zusätzliche Ausstattung mit einer Verwaltungskraft geschehen.

2.) Sicherung der Investitionstätigkeit des Landkreises Oder-Spree
--

(Beschluss-Nr. 027/21/2011)

Der Kreistag beschließt zur Sicherung der Investitionstätigkeit des Landkreises Oder-Spree und der damit verbundenen Zukunftssicherung ab dem Haushaltsjahr 2013 über die investiven Schlüsselzuweisungen hinaus, Mittel zur Verfügung zu stellen. Insgesamt sind neun Millionen € jährlich zur Verfügung zu stellen. Der Landrat wird beauftragt, die notwendigen Mittel aus Konsolidierungserfolgen und vorhandenen Rücklagen bereitzustellen.

B.) Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

**II.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 90331
Gemarkung Buchholz**

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Buchholz
Flur 1
Flurstück

1; 2; 3; 4; 5; 6/1; 6/2; 7/2; 7/3; 7/5; 7/9; 9/2; 9/3; 9/4; 9/5; 7/10; 7/20; 7/21; 7/22; 7/23; 7/24; 7/25; 12; 13/1; 16/3; 18/3; 19/1; 20/1; 20/2; 24/3; 26; 29; 30; 32/1; 32/2; 32/3; 32/4; 32/5; 33; 35; 36/2; 37; 41; 42; 44; 45; 46; 48/1; 48/2; 49/1; 51; 54; 56/2; 115; 116; 120; 126; 127; 128; 129; 130; 132; 134; 135; 136; 138; 139; 140; 141; 142; 143; 145; 146; 147; 148; 149; 154; 155; 156; 157; 158; 159; 161; 162; 163; 166; 167; 168; 169; 170; 171; 180; 181; 183; 184; 185; 186; 187; 188; 189; 190; 192; 193; 194; 196; 201; 202; 203; 204; 205; 206; 207; 208; 209; 210; 211; 212; 213; 214; 215

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann, unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 21 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22. März 2008 (Amtsblatt Nr. 16 vom 29. November 2008) in der Fassung der 2. Änderung vom 24. März 2010 (Amtsblatt des Landkreis Oder-Spree Nr. 6 vom 28. Mai 2010) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**urgeschichtliche Siedlung, deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Buchholz, BD-Nr.: 90331**“ (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 25.11.2010 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet

des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479 und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600.

Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 25.11.2010 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf) durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, Errichtung von Gebäuden und Tiefpflügen.

Zuwiderhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

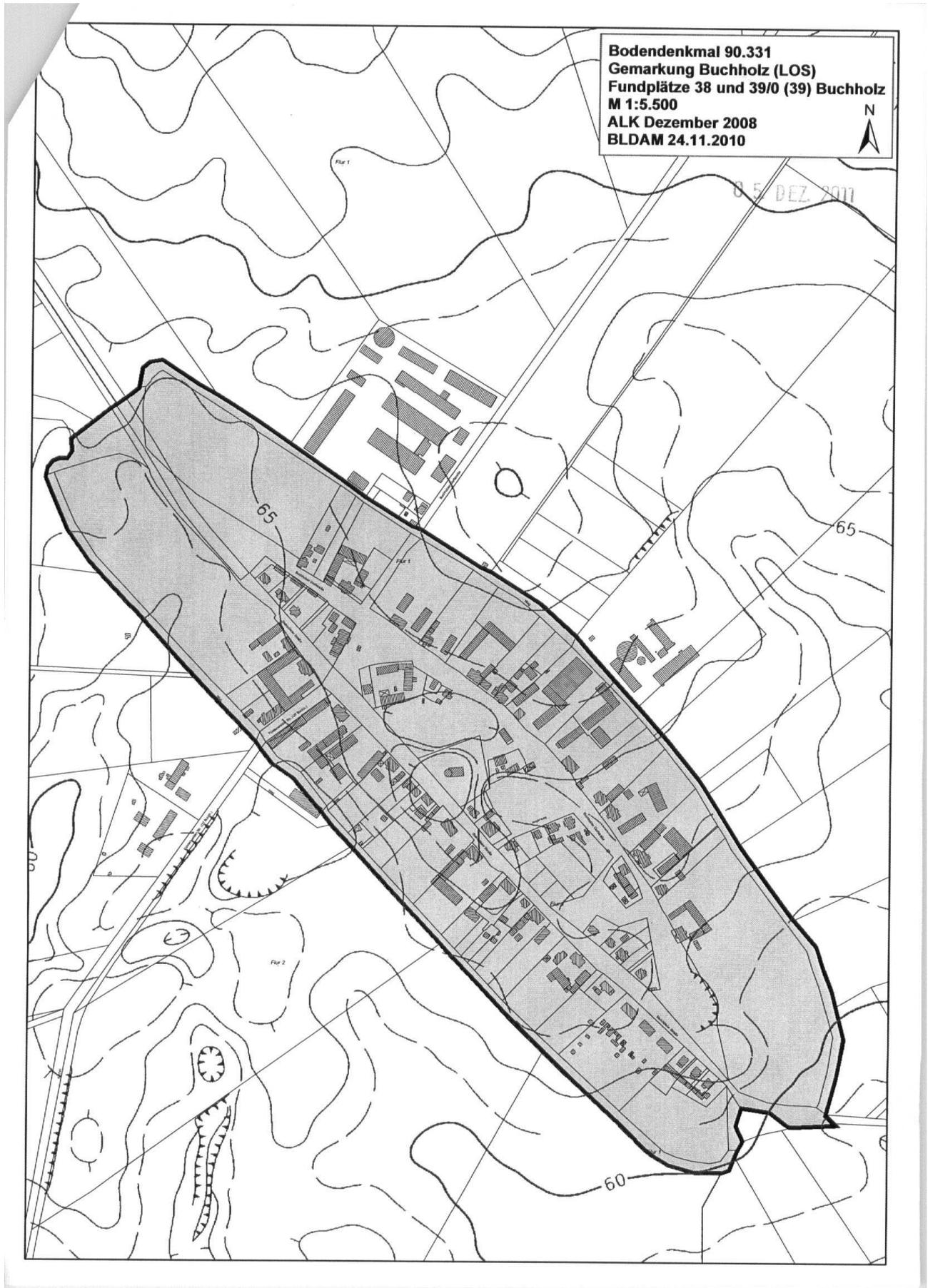
Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Beate Kirschner
Amtsleiterin

Anlage: Lageplan



III.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 90326 Gemarkung Tempelberg

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung	Tempelberg
Flur	1
Flurstück	1; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 14/4; 15; 16; 17; 18; 20; 23; 24; 25; 26; 28/1; 28/2; 30; 31; 32; 33; 34; 35; 36; 37; 38; 39; 40; 41; 42; 43; 44; 46/1; 46/2; 47; 48; 50; 51/1; 51/2; 52; 55; 56; 57; 58; 59/1; 59/2; 60; 61; 146; 160; 164; 169; 233; 170; 171; 172; 173; 174; 175; 176; 177; 178; 181; 182; 183; 184; 185; 186; 219; 220; 221; 225; 226; 227; 228; 229; 230;
Flur	2
Flurstück	71/2; 78; 79; 80;
Flur	3
Flurstück	266; 267; 268; 269; 270; 271; 272; 274; 275; 277; 280; 281; 294

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann, unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 21 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22. März 2008 (Amtsblatt Nr. 16 vom 29. November 2008) in der Fassung der 2. Änderung vom 24. März 2010 (Amtsblatt des Landkreis Oder-Spree Nr. 6 vom 28. Mai 2010) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Tempelberg, BD-Nr.: 90326**“ (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 25.11.2010 durch die Denkmalfach-

behörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600.

Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 25.11.2010 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf) durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, Errichtung von Gebäuden und Tiefpflügen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

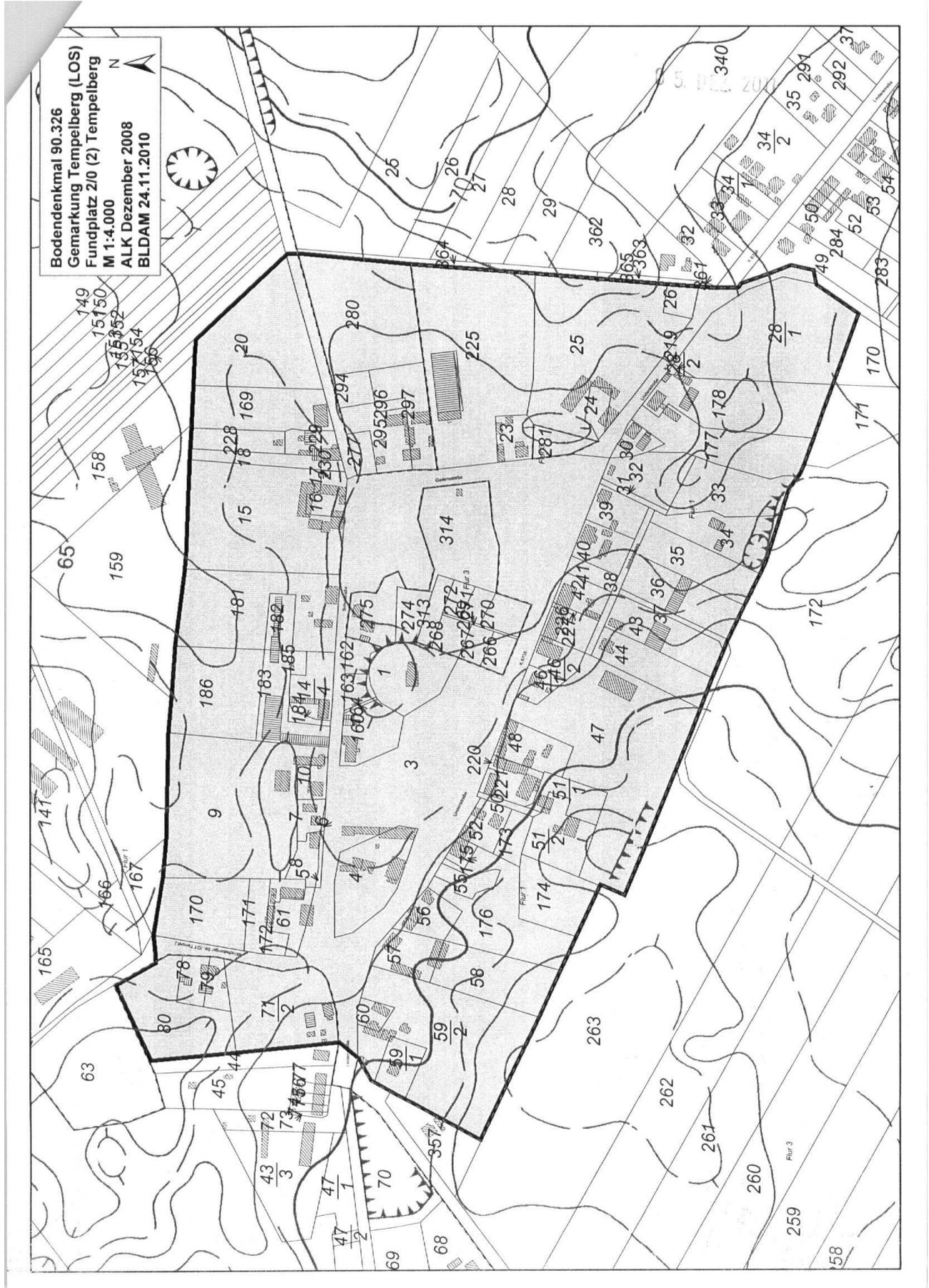
Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Beate Kirschner
Amtsleiterin

Anlage: Lageplan



C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

**I.) Bekanntmachungen des Zweckverbandes
Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB
Einladung zur Versbandsversammlung am
21.06.2012 um 17:00 Uhr**

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe- Spree (ZAB)

Am Donnerstag, dem 21. Juni 2012, um 17:00 Uhr, findet die 10. Sitzung der Versbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), im Beratungsraum 2. OG, Zimmer 202 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, in Königs Wusterhausen statt.

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung der Versbandsversammlung
4. Bericht des Verbandsvorstehers
5. Beschluss der geänderten Geschäftsordnung des ZAB

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

1. Beschluss zur Vergabe eines Umschlagbagers

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Königs Wusterhausen, den 22.05.2012

Hildebrandt
Vorsitzender der
Versbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher